

**Beschlussempfehlung**

Ausschuss  
für Inneres und Sport

Hannover, den 22.02.2017

**Gesetz zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5290

Berichterstatterin: Abg. Angelika Jahns (CDU)  
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5290

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz**  
zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung  
des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Bildung des  
Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Das Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über den Regionalverband  
Großraum Braunschweig“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Mitglieder des Regionalverbandes Großraum Braunschweig sind die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel (Verbandsmitglieder).“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder den Namen des Regionalverbandes ändern. <sup>2</sup>Die Namensänderung ist vom Regionalverband öffentlich bekannt zu machen.“

- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Regionalverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Regionalverband ist Träger der Regionalplanung im Sinne des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) und Aufgabenträger des öffentlichen Personen-

**Gesetz**  
zur institutionellen Stärkung und Weiterentwicklung  
des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Bildung des  
Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“

Das Gesetz über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über den Regionalverband  
„Großraum Braunschweig““

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Mitglieder des Regionalverbandes „Großraum Braunschweig“ sind die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel (Verbandsmitglieder).“

- b) **Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:**

„(2) *unverändert*“

- c) **Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:**

„(3) *unverändert*“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5290

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

nahverkehrs im Sinne des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) jeweils für den gesamten Verbandsbereich.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Der Regionalverband fördert die Regionalentwicklung jeweils im gesamten Verbandsbereich durch

1. Aufstellung eines Verkehrsentwicklungsplans (Gesamtmobilität),
2. Koordinierung des Angebots regional bedeutsamer Gewerbegebiete sowie Entwicklung und Vermarktung einzelner solcher Gewerbegebiete,
3. Bereitstellung, Analyse und Bewertung von Daten zur Strukturentwicklung (planmäßige Raumbenutzung),
4. Koordinierung eines ausgeglichenen Standort- und Bildungsangebots berufsbildender Schulen,
5. Erstellung touristischer Konzepte sowie Trägerschaft touristischer Großprojekte,
6. werbende, identitätsstiftende und ähnliche Maßnahmen (Regionalmarketing),
7. Aufstellung eines Hochwasserschutzplans (Gesamtplan).

<sup>2</sup>Die Entwicklung und Vermarktung einzelner Gewerbegebiete nach Satz 1 Nr. 2 erfolgt im Einvernehmen und Zusammenwirken mit der Gemeinde. <sup>3</sup>Mit Zustimmung aller Verbandsglieder können dem Regionalverband weitere Aufgaben für den Verbandsbereich übertragen werden.“

b) *unverändert*

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>**Zur Förderung der Entwicklung** im \_\_\_\_\_ Verbandsbereich **nimmt** der Regionalverband **folgende Aufgaben als Pflichtaufgaben wahr:**

1. **verkehrsträgerübergreifende** Verkehrsentwicklungs**planung**,
2. **Beratung der Kommunen bei der Planung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbeflächen und Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung des Gewerbeflächenangebots**,
3. Bereitstellung, Analyse und Bewertung von Daten zur Strukturentwicklung (\_\_\_\_\_ Raumbenutzung),
4. **Erarbeitung von Konzepten zur** Koordinierung **des** \_\_\_\_\_ Standort- und Bildungsangebots berufsbildender Schulen,
5. Erstellung **von regionalen Tourismuskonzepten, Unterstützung von Kommunen und regionalen Vermarktungsorganisationen bei der touristischen Vermarktung sowie bei der regionalen Öffentlichkeitsarbeit, auch im Bereich** Regionalmarketing,
6. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nr. 5 enthalten)**
7. **Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes.**

<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ <sup>3</sup>**Der Regionalverband kann** mit Zustimmung aller Verbandsglieder weitere Aufgaben \_\_\_\_\_ **übernehmen.**“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5290

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Zwei oder mehr Verbandsglieder können dem Regionalverband eine Aufgabe übertragen, wenn deren Erfüllung durch den Regionalverband die Regionalentwicklung fördert oder zu Kosteneinsparungen führt. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung beschließt über die Übernahme der Aufgabe durch den Regionalverband. <sup>3</sup>§ 9 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist entsprechend anzuwenden.“

e) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Der Regionalverband kann Verbandsglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. <sup>2</sup>Die Unterstützung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Organe des Regionalverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die oder der Verbandsvorsitzende,
3. der Verbandsausschuss,
4. die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor sowie
5. der Verbandsrat.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Sitze der Verbandsversammlung werden zunächst auf die Parteien und Wählergruppen entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahl der einzelnen Parteien oder Wählergruppen zur Stimmenzahl aller Parteien und Wählergruppen im Verbandsbereich verteilt. <sup>2</sup>Dabei erhält jede Partei oder Wählergruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. <sup>3</sup>Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihen-

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Zwei oder mehr Verbandsglieder können **beantragen, dass der** Regionalverband **für sie** eine Aufgabe **übernimmt**, wenn deren Erfüllung durch den Regionalverband die Regionalentwicklung fördert oder zu Kosteneinsparungen führt. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung beschließt über die Übernahme der Aufgabe durch den Regionalverband **mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.** <sup>3</sup>\_\_\_\_\_“

e) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Der Regionalverband kann Verbandsglieder **auf Antrag** bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. <sup>2</sup>Die Unterstützung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.“

4. *unverändert*

5. § 4 **Abs. 4 und 5** erhält folgende Fassung:

\_\_\_\_\_

„(4) <sup>1</sup>Die Sitze der Verbandsversammlung werden zunächst auf die Parteien und Wählergruppen entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahl der einzelnen Parteien oder Wählergruppen zur Stimmenzahl aller Parteien und Wählergruppen im Verbandsbereich verteilt. <sup>2</sup>Dabei erhält jede Partei oder Wählergruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. <sup>3</sup>Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5290

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

folge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Parteien und Wählergruppen zu verteilen. <sup>4</sup>Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. <sup>5</sup>Das Los zieht die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor.“

der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Parteien und Wählergruppen zu verteilen. <sup>4</sup>Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. <sup>5</sup>Das Los zieht die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor.\_

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die einer Partei oder Wählergruppe, die an den letzten Wahlen zu den Vertretungen aller Verbandsglieder teilgenommen hat, nach Absatz 4 in der Verbandsversammlung zustehenden Sitze werden den Verbandsgliedern entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl jedes Verbandsgliedes (§ 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -) zur Einwohnerzahl aller Verbandsglieder zugeteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Stehen Sitze in der Verbandsversammlung einer Partei oder Wählergruppe zu, die an den letzten Wahlen zu den Vertretungen lediglich eines Teiles der Verbandsglieder teilgenommen hat, so werden die Sitze in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 nur diesen Verbandsgliedern zugeteilt.“

\_(5) <sup>1</sup>Die einer Partei oder Wählergruppe, die an den letzten Wahlen zu den Vertretungen aller Verbandsglieder teilgenommen hat, nach Absatz 4 in der Verbandsversammlung zustehenden Sitze werden den Verbandsgliedern entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahl jedes Verbandsgliedes (§ 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -) zur Einwohnerzahl aller Verbandsglieder zugeteilt. <sup>2</sup>Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Stehen Sitze in der Verbandsversammlung einer Partei oder Wählergruppe zu, die an den letzten Wahlen zu den Vertretungen lediglich eines Teiles der Verbandsglieder teilgenommen hat, so werden die Sitze in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 nur diesen Verbandsgliedern zugeteilt.“

6. Es wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a  
Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender

„<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden. <sup>2</sup>Der oder dem Verbandsvorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Regionalverbandes.“

6. Es **werden die** folgenden §§ 5 a **und 5 b** eingefügt:

„§ 5 a  
Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender

\_<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden. <sup>2</sup>Der oder dem Verbandsvorsitzenden obliegt die repräsentative Vertretung des Regionalverbandes.\_

7. Es wird der folgende § 5 b eingefügt:

„§ 5 b  
Verbandsrat

(1) <sup>1</sup>Dem Verbandsrat gehören die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder mit Stimmrecht sowie die oder der Verbandsvorsitzende und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor mit beratender Stimme an. <sup>2</sup>Als Mitglieder des Verbandsrats werden die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten nicht vertreten.

„\_§ 5 b  
Verbandsrat

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5290

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Dauer der Amtszeit, die Abwahl und die Vertretung der oder des Vorsitzenden, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

(3) <sup>1</sup>Der Verbandsrat ist über alle wichtigen Angelegenheiten des Regionalverbandes zu unterrichten. Auf Verlangen des oder der Vorsitzenden des Verbandsrats ist dem Verbandsrat vor der Entscheidung in einer wichtigen Angelegenheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Der Verbandsrat kann verlangen, dass sich die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss mit einer bestimmten Angelegenheit des Regionalverbandes befasst.

(4) <sup>1</sup>Der Verbandsrat tritt in der Regel vor einer Sitzung der Verbandsversammlung und nach dieser Sitzung vorangehenden letzten Sitzung des Verbandsausschusses zusammen. <sup>2</sup>Hat der Verbandsausschuss eine Entscheidung der Verbandsversammlung abschließend vorbereitet, die in

1. einer Änderung des Namens des Regionalverbandes (§ 1 Abs. 2 Satz 1),
2. der Übernahme neuer Aufgaben durch den Regionalverband für einzelne Verbandsglieder (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
3. einer Unterstützung von Verbandsgliedern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 2 Abs. 5 Satz 2),
4. der Aufstellung eines Plans nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 7,
5. einer von § 9 Satz 2 abweichenden Bemessung der Verbandsumlage,
6. der Aufstellung des Nahverkehrsplans (§ 6 NNVG) oder
7. der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 5 NROG),

(2) <sup>1</sup>Der Verbandsrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Dauer der Amtszeit, die Abwahl und die Vertretung der oder des Vorsitzenden, die Ladung und **die Beschlussfassung** enthalten.

(3) <sup>1</sup>**Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor** unterrichtet **den** Verbandsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Regionalverbandes \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Verbandsrats ist **dieser oder diesem** vor der Entscheidung in einer wichtigen Angelegenheit **von dem jeweils zuständigen Verbandsorgan** Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Der Verbandsrat kann verlangen, dass sich die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss mit einer bestimmten, **in ihrer oder seiner Zuständigkeit liegenden** Angelegenheit des Regionalverbandes befasst.

(4) <sup>1</sup>Der Verbandsrat tritt in der Regel vor einer Sitzung der Verbandsversammlung und nach dieser Sitzung vorangehenden letzten Sitzung des Verbandsausschusses zusammen. <sup>2</sup>Hat der Verbandsausschuss eine Entscheidung der Verbandsversammlung abschließend vorbereitet, die in

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. **wird gestrichen**
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5290

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

besteht, so kann der Verbandsrat der Verbandsversammlung in seiner vorangehenden Sitzung eine eigene Empfehlung geben.<sup>3</sup>Von dieser Empfehlung darf die Verbandsversammlung nur mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder abweichen.“

besteht, so kann der Verbandsrat der Verbandsversammlung \_\_\_\_\_ eine eigene Empfehlung geben.<sup>3</sup>Von dieser Empfehlung darf die Verbandsversammlung nur mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder abweichen.“

8. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor gehört dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme an.“
9. In § 8 Satz 1 werden die Worte „Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘“ durch die Worte „Regionalverband ‚Großraum Braunschweig‘“ ersetzt und nach dem Wort „Zusammenarbeit“ die Worte „über den Zweckverband entsprechende“ eingefügt.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 1 (neu) wird das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Nimmt der Regionalverband nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Aufgaben nicht für alle Verbandsglieder wahr, so ist dies bei der Bemessung der Verbandsumlage zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Verbandsglieder, deren Aufgaben der Regionalverband erfüllt, haben nicht mehr als 90 vom Hundert des dem Regionalverband hierdurch entstehenden Mehraufwands zu tragen.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
- „(1) Für die ihm nach § 2 Abs. 1 als Träger der Regionalplanung obliegenden Aufgaben ist der Regionalverband Rechtsnachfolger der bisher zuständige Verbandsglieder.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 **und wie folgt geändert:**
- In Satz 1 wird das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Nimmt der Regionalverband nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Aufgaben nicht für alle Verbandsglieder wahr, so ist dies bei der Bemessung der Verbandsumlage zu berücksichtigen. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 **wird gestrichen.**
- b) **Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:**
- Das Wort „Zweckverband“ wird durch das

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5290

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Wort „Regionalverband“ ersetzt.

Artikel 2  
Änderung der Niedersächsischen  
Kommunalbesoldungsverordnung

Die Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Einleitungssatz werden die Worte „Zweckverbandes ‚Großraum Braunschweig‘“ durch die Worte „Regionalverbandes Großraum Braunschweig“ ersetzt.
  - b) In der Tabelle wird die Zeile
 

„Zweckverband	‚Großraum	‚Braunschweig‘
B 4	B 3“	

 durch die Zeile
 

„Regionalverband	Großraum	‚Braunschweig
B 5	B 4“	

 ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘“ durch die Worte „Regionalverband Großraum Braunschweig“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘“ durch die Worte „Regionalverband Großraum Braunschweig“ ersetzt.

Artikel 3  
Einführung der unmittelbaren Wahl der Mitglieder der  
Verbandsversammlung des Regionalverbandes  
Großraum Braunschweig zu der am 1. November 2021  
beginnenden Kommunalwahlperiode

Das Gesetz über den Regionalverband Großraum Braunschweig vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

Artikel 2  
Änderung der Niedersächsischen  
Kommunalbesoldungsverordnung

Die Niedersächsische Kommunalbesoldungsverordnung \_\_\_\_ vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. S. 267), **geändert durch Artikel 19 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308)**, wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
  - a) Im **einleitenden Satzteil** werden die Worte „Zweckverbandes ‚Großraum Braunschweig‘“ durch die Worte „Regionalverbandes Großraum Braunschweig“ ersetzt.
2. *unverändert*

Artikel 3  
Einführung der unmittelbaren Wahl der Mitglieder der  
Verbandsversammlung des Regionalverbandes  
Großraum Braunschweig zu der am 1. November 2021  
beginnenden Kommunalwahlperiode

Das Gesetz über **den Regionalverband** „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5290

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (Nds. GVBl. S. [einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes]), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.
2. Es wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 59 Mitgliedern, die von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinden im Regionalverband in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der allgemeinen Kommunalwahlperiode gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung findet am allgemeinen Kommunalwahltag statt (Regionalverbandswahl). <sup>2</sup>Die §§ 48 und 49 NKomVG gelten entsprechend.

(3) Für die Regionalverbandswahl gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung entsprechend, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(4) § 2 NKWG gilt für die Regionalverbandswahl mit der Maßgabe, dass

1. als Vertretung im Sinne des § 2 Abs. 1 NKWG die Verbandsversammlung gilt,
2. als Abgeordnete im Sinne des § 2 Abs. 2 NKWG die gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung gelten,
3. als Wahlgebiet im Sinne des § 2 Abs. 5 NKWG das Gebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gilt,
4. als Wahlleitung im Sinne des § 2 Abs. 7 NKWG im Regionalverband Großraum Braunschweig die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor gilt.

(5) Ein Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG muss für die Regionalverbandswahl zusätzlich persönlich und handschriftlich von mindestens 40 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unterzeichnet sein.

dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. Es wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

(1) *unverändert*

(2) <sup>1</sup>Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung (Regionalverbandswahl) findet am allgemeinen Kommunalwahltag statt \_\_\_\_\_.  
<sup>2</sup>\_\_\_\_\_.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5290

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(6) § 29 Abs. 4 und 5 NKWG findet für die Regionalverbandswahl keine Anwendung.

(6) *unverändert*

(7) Mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Regionalverbandswahl darf bei verbundenen Wahlen erst begonnen werden, nachdem das Ergebnis der Gemeindevahl und der Samtgemeindevahl festgestellt worden ist.

(7) *unverändert*

(8) <sup>1</sup>Der Regionalverband Großraum Braunschweig trägt die ihm, den Landkreisen, den Gemeinden und den Samtgemeinden entstehenden Kosten für die Regionalverbandswahl. <sup>2</sup>Für die Erstattung der den in Satz 1 genannten Kommunen durch die Regionalverbandswahl veranlassten notwendigen Ausgaben gilt § 50 Abs. 6 und 8 NKWG entsprechend. <sup>3</sup>Das für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Ersatz der den in Satz 1 genannten Kommunen zu erstattenden Kosten durch Verordnung zu regeln.“

(8) *unverändert*

3. Es wird der folgende § 4 b eingefügt:

3. *unverändert*

„§ 4 b

(1) Die Regionalverbandswahl für die Kommunalwahlperiode ab dem 1. November 2021 ist so durchzuführen, als sei § 4 a bereits in Kraft getreten.

(2) Für die in Absatz 1 genannte Wahl gelten die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen mit folgenden Maßgaben:

1. für die Bildung des Wahlausschusses finden § 10 NKWG und § 8 Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Berufung der Wahlausschussmitglieder und ihrer Stellvertretung die Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie insgesamt bei der letzten Wahl der Abgeordneten der Vertretungen der Verbandsglieder erhalten haben; die Zusammenfassung der Stimmen verschiedener Wählergruppen hat zur Voraussetzung, dass bei der letzten Wahl zwischen ihnen ein organisatorischer Zusammenhang bestand,
2. Unterschriften nach § 4 a Abs. 5 sind nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5290

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- oder einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung eines der Verbandsglieder mit mindestens einer Person vertreten ist, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
3. die für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel nach § 29 Abs. 3 Satz 1 NKWG maßgebende Stimmenzahl bestimmt sich nach der Gesamtstimmzahl, die die jeweilige Partei oder Wählergruppe bei der letzten Wahl der Abgeordneten der Vertretungen der Verbandsglieder erhalten hat; Nummer 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
  4. die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.“

4. In § 5 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 49, 51 bis 57 und 60“ durch die Verweisung „§§ 48, 49, 51 bis 57 und 60“ ersetzt.

#### Artikel 3/1

##### Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zweckverbände“ ein Komma und die Worte „der Regionalverband ‚Großraum Braunschweig‘“ eingefügt.
2. In § 104 Satz 1 werden nach dem Wort „Zweckverbände“ die Worte „oder den Regionalverband ‚Großraum Braunschweig‘“ eingefügt.

#### Artikel 3/2

##### Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zweck-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5290

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

verband“ die Worte „oder der Regionalverband ,Großraum Braunschweig“ eingefügt.

2. In § 20 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zweckverband“ die Worte „oder dem Regionalverband ,Großraum Braunschweig“ eingefügt.

#### Artikel 3/3

#### Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Zweckverbände“ die Worte „und den Regionalverband ,Großraum Braunschweig“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 wird jeweils das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Zweckverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

#### Artikel 3/4

#### Änderung des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalprüfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 629), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Zweckverbände“ ein Komma und die Worte „des Regionalverbands ,Großraum Braunschweig“ eingefügt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 17/5290

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zweckverbänden“ die Worte „und beim Regionalverband ‚Großraum Braunschweig‘“ eingefügt.

**Artikel 3/5**  
**Änderung des Niedersächsischen**  
**Besoldungsgesetzes**

Die Anlage 1 (zu § 5 Abs. 3, §§ 22, 23 Abs. 3, § 24 Abs. 4 sowie den §§ 37 und 39) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 9 Fußnote 1 Satz 3 werden nach den Worten „des Bezirksverbands Oldenburg“ ein Komma und die Worte „des Regionalverbands ‚Großraum Braunschweig‘“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe A 13 Fußnote 1 Satz 3 werden nach den Worten „des Bezirksverbands Oldenburg“ die Worte „und des Regionalverbands ‚Großraum Braunschweig‘“ eingefügt.

Artikel 4  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 Nrn. 1 und 2 am 1. November 2021 in Kraft.

Artikel 4  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.

(2) *unverändert*